

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache BK2-247/06

Beschwerdeführer: Walter Keim

Beschwerdegegner: 7 TAGE

Ergebnis: Missbilligung, Ziffern 1 und 2

Datum des Beschlusses: 06.12.2006

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst-Flaskamp (Vorsitzende), DJV
Hermann Neusser (stv. Vorsitzender), BDZV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Sergej Lochthofen, DJV
Konstantin Neven DuMont, BDZV
Eckhard Stengel, dju
Peter Enno Tiarks, VDZ

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

7 TAGE veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 49/2005 einen Artikel unter der Überschrift „Mette-Marit - Die dramatische Geburt! Die ganze Wahrheit“, der sich mit der Geburt im norwegischen Königshaus beschäftigt.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers erweckt der Beitrag den Eindruck, als habe die Geburt bereits stattgefunden. Er sei jedoch am 28.11.2005 erschienen, während das Kind erst am 03.12.2005 zur Welt gekommen sei. Er betont, dass Passagen wie „Unsere Kronprinzessin wurde nachts ins Rikshospital eingeliefert“ und „Komplikationen werden verschwiegen“ frei erfunden seien. In seinem Beschwerdeschreiben erhebt der Beschwerdeführer Einwände gegen die Teilnahme der Verlagsrepräsentanten bei der Behandlung der Beschwerde.

In einem ergänzenden Schreiben vom 16.11.2006 beantragt der Beschwerdeführer, Herrn Fritzenkötter und Herrn Neven DuMont für befangen zu erklären.

Die Rechtsvertretung von 7 TAGE teilt mit, dass die im Artikel geschilderten Indizien die Zeitschrift veranlasst hätten, über die Geburt zu berichten. Hierbei seien Indizien zugespitzt worden zu der Aussage im Titel „Dramatische Geburt - Die ganze Wahrheit“.

Norwegische Radiosender hätten berichtet, dass Mette-Marit nachts ins Rikshospital eingeliefert worden sei. Andere Sender hätten dann gegenteilig informiert, dass sie sich in letzter Sekunde zu einer Hausgeburt entschlossen habe. Außerdem sei ihr Mann Haakon im

Krankenhaus gesichtet worden. Er habe dies kurz betreten, dann aber wieder verlassen. Diese Anhaltspunkte hätten die Zeitschrift berechtigt, von einer „dramatischen Geburt“ auszugehen. Die Unwahrheit sei - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nicht gesagt worden. Die Geschichte sei auch nicht erfunden. Vielmehr hätten, wie gesagt, hierzu Meldungen der norwegischen Radiosender vorgelegen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Zu Beginn entscheiden die anwesenden Ausschussmitglieder von DJV und dju über den Befangenheitsantrag gegen die Verlagsrepräsentanten. Die Anwesenden sind dabei einstimmig der Meinung, dass eine Befangenheit nicht gegeben ist.

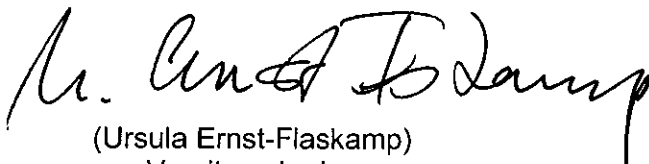
II. Der Beschwerdeausschuss gelangt zu dem Schluss, dass 7 TAGE mit der Veröffentlichung unter dem Titel „Mette-Marit - Dramatische Geburt! Die ganze Wahrheit“ gegen das in Ziffer 1 festgehaltene Gebot der wahrhaftigen Berichterstattung verstoßen hat. Durch die Überschrift des Artikels kann beim Leser der falsche Eindruck entstehen, als habe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrages die Geburt bereits stattgefunden. Das Kind kam jedoch erst einige Tage nach Veröffentlichung des Artikels zur Welt. Somit liegt eine deutliche Irreführung des Lesers vor, mit der das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1 sowie die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2“ des Pressekodex verletzt wurde.

III. Die Beschwerdegegnerin hatte in ihrer Stellungnahme argumentiert, dass norwegische Radiosender berichtet hätten, dass die Prinzessin nachts ins Hospital eingeliefert worden sei und u. a. dies die Zeitschrift veranlasst hätte, über die Geburt zu berichten. Aufgrund dieser Aussagen sei die Redaktion dann von einer „dramatischen Geburt“ ausgegangen. In diesem Zusammenhang weist der Beschwerdeausschuss die Redaktion darauf hin, dass sie selbstverständlich über mögliche Komplikationen bei der Geburt berichten kann. Dabei muss sie jedoch ihre Formulierungen so wählen, dass beim Leser kein falscher Eindruck entstehen kann.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hielt den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählte. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.



(Ursula Ernst-Flaskamp)
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 2

* Ziffer 1:

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

** Ziffer 2:

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.